



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Landkreis Aue Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

Stand vom Oktober 2012

Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am mit Beschluss Nr. nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwarzenberg gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe sowie baulichen und technischen Einrichtungen, die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen. Dazu gehören:

- Zentralfriedhof einschließlich Feierhalle
- Friedhof Bernsgrün
- Friedhof Wildenau einschließlich Feierhalle
- Feierhalle Crandorf
- Abschiedsraum Grünstädtel

§ 2 - Rechtsstellung und Friedhofszweck

- Die kommunalen Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Schwarzenberg.
- Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwarzenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann in Ausnahmefällen gestattet werden, wenn nachweislich eine Verbindung zur Stadt Schwarzenberg besteht. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Schwarzenberg.
- Die Benutzung der Friedhöfe im Sinne des § 27 ist auch für Ortsfremde zulässig

§ 3 - Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Falle erfolgt eine Umbettung der Verstorbenen in andere Grabstätten auf Kosten der Stadt, sofern bei Reihengrabstätten die Ruhezeit bzw. bei Wahlgrabstätten die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragte sind zu befolgen.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und anderer Berechtigter.
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen.
- Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren, wobei das Fotografieren von Verstorbenen, Trauergesellschaften und Beisetzungen nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen gestattet ist.
- Druckschriften zu verteilen.
- Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- Mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen, Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
- dass Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten.

- Für die Abteilungen mit Urnengemeinschaftsanlagen und die Wiese für Schmetterlingskinder ist insbesondere zu beachten:
 - Die Urnengemeinschaftsanlage und die Wiese für Schmetterlingskinder werden ohne individuelle Grabzeichen als Reihengrabanlage angelegt und geführt.
 - Auf den Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Blumen, Kränzen, Gestecken nur zum Anlass der Beisetzung erlaubt. Danach sind Pflanzschalen, Gestecke und Blumen auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
 - Auf Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist es Hinterbliebenen, ihren Angehörigen oder sonstigen dritten Personen nicht gestattet, die Grabfelder zu betreten.

- Für die Abteilung "Stille Wiese" ist insbesondere zu beachten:
 - Das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Kränzen, Gestecken und Blumen ist nur zum Anlass der Beisetzung und nur bis zum Herrichten der Grabstätte, gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gestattet.
 - Danach wird durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg neben jeder Grabplatte eine neutrale Steinplatte angelegt, die zum Ablegen von ein Stück Grabschmuck genutzt werden kann. Der Grabschmuck darf die Grundfläche der Platte nicht überragen. Eine individuelle Bepflanzung sowie jegliches Abdecken oder Gestalten der Grabstätte ist nicht gestattet.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes nicht entgegenstehen.
- Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Kalendertage vorher dort anzumelden.

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- Handwerks- und Gewerbebetriebe bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- Auf ihren Antrag hin sind nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und die einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen. Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten untersagt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar werden kann. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- Die Zulassung erfolgt schriftlich durch die Friedhofsverwaltung. Sie ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer widerrufen.
- Das Verfahren für den Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (Sächs EAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag sowie jeweils an zwei Samstagen im Monat. Sie können auf Antrag ausnahmsweise auch an Sonntagen sowie Feiertagen erfolgen.
- Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 des SächsBestG müssen Erdbestattungen und Einäscherungen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz (§ 1 Abs. 1 SächsBestG) beizusetzen, andernfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 - Särge

- Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein. Eine Oberflächenbehandlung ist nur mit umweltverträglichen Mitteln zulässig. Nachweise der Umweltverträglichkeit sind für den Sarg und dessen Oberflächenbehandlung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung bei Einlieferung beizufügen.
- Die Särge sollen höchstens 2,02 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 - Ausheben der Gräber

- Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnen und den Behältnissen für Schmetterlingskinder beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.
- Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dabei entstehende Schäden werden nicht ersetzt.
- Insbesondere ist beim Grabaushub und beim Schließen die Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsnossenschaft der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß dieser Vorschrift dürfen neben dem evt. vorhandenen Grabmal auch die Grabmale benachbarter Gräber mit entfernt werden, wenn von ihnen wegen mangelnder Standsicherheit Gefährdungen ausgehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Grabmale unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu setzen.

§ 10 - Ruhezeit

- Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgebornen und Leichen von Kindern die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- Bei Erstbelegung eines Wahlgrabes muss das Grabrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit laufen.

§ 11 - Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Bei Umbettungen aus Reihengrabanlagen erfolgt keine Kostenrückerstattung. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabanlagen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Nutzungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. Im Falle der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Särge oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Ausgenommen sind davon Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen.
- Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten für Sargbestattungen
 - Wahlgrabstätten für Sargbestattungen als Einzel- oder Doppelgrab
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen als Einzel- oder Doppelgrab
 - Wiese für Schmetterlingskinder (Reihengrabstätte)
 - Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 - Reihengrabstätten für Sargbestattungen

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte er-

Landkreis Aue Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

Stand vom Oktober 2012

Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg (Friedhofssatzung)

teilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 2 Jahren zu bestatten. Dadurch darf sich die Dauer des gesetzlichen Nutzungsrechts der Reihengrabstätte von 20 Jahren nicht verlängern.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.
- Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 - Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen, dessen Beisetzung auf kommunalen Friedhöfen erfolgt.
- Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für mindestens 10 Jahre bis maximal 20 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- Wahlgrabstätten werden als Einzelwahlgrab oder Doppelwahlgrab vergeben. In einem Einzelwahlgrab können ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden. In einem Doppelwahlgrab können zwei Säрге und vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Sarges kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung mittels Informationstafeln und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten, hingewiesen.
- Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 10 Abs. 1 SächsBestG genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, regelt sich das Nutzungsrecht automatisch nach den Festsetzungen des § 1 Abs.1 SächsBestG.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 - Urnengrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - Urnereihengrabstätten, als Einzelgräber und als Urnengemeinschaftsanlagen
 - Urnwahlgrabstätten als Einzel- und Mehrfachgräber und
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gem. § 14.
- Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gesetzlich nicht möglich.
- Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargreihen- und Sargwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 - Wiese für Schmetterlingskinder

- Die Wiese für Schmetterlingskinder ist eine Grabanlage zur Beisetzung von Fehl- und Totgeburten nach § 9 Abs. 2 SächsBestG sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen.
- Die Beisetzung kann in angemessenen Behältnissen erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Belegung wird der Reihe nach vorgenommen.
- Die Ruhezeit wird auf 10 Jahre festgesetzt und kann nicht verlängert werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird und eine Verletzung der Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 18 - Gestaltungsvorschriften

- Die Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. in der Art der jeweiligen Abteilung einordnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale und Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 2 Jahren

<i>Einfassungen</i>	Länge: 1,40 m, Breite: bis 0,60 m
<i>Stehende Grabmale</i>	Höhe: 0,40 m bis 0,80 m, Breite: bis 0,60 m
	Mindeststärke: 0,12 m
<i>Liegende Grabmale Normalgräber</i>	

Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 2 Jahre

<i>Einfassungen</i>	Länge: 1,60 m, Breite: bis 0,65 m
<i>Stehende Grabmale</i>	Höhe: bis 1,20 m, Breite: bis 0,65 m
	Mindeststärke: 0,16 m
<i>Liegende Grabmale Normalgräber</i>	
	Breite: bis 0,65 m, Mindeststärke: 0,10 m
<i>Platten Stille Wiese - Zentralfriedhof und Friedhof Bernsgrün</i>	
	Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke: 0,04 m
<i>Doppelplatten Stille Wiese</i>	Länge: 0,80m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke: 0,04 m

Wahlgrabstätten

<i>Einfassungen Einzelwahlgräber</i>	Länge: 1,60 m, Breite: bis 0,65 m
<i>stehende Grabmale bei Einzelwahlgräbern</i>	Höhe: bis 1,00 m, Breite: 0,65 m, Mindeststärke: bis 0,16 m
<i>Einfassungen Doppelwahlgräber</i>	Länge: 1,60 m, Breite: bis 1,80 m
<i>stehende Grabmale bei Doppelwahlgräbern</i>	Höhe: bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke: 0,14 m
<i>liegende Grabmale bei Einzelwahlgräbern</i>	Breite: bis 0,65 m, Mindeststärke: 0,12 m
<i>liegende Grabmale bei Doppelwahlgräbern</i>	Breite: bis 1,40 m, Mindeststärke: 0,16 m

c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

Urnereihengrabstätten

<i>Einfassungen</i>	Länge: 1,00 m, Breite: bis 0,60 m
<i>stehende Grabmale</i>	Höhe: bis 0,90 m, Breite: bis 0,60 m
<i>Liegende Grabmale</i>	Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,04 m
<i>Stille Wiese Urne</i>	
<i>Einzelplatte</i>	Länge x Breite: 0,40 m x 0,40 m, Mindeststärke: 0,04 m
<i>Doppelplatte</i>	Länge x Breite: 0,80 m x 0,40 m, Mindeststärke: 0,04 m
<i>Urnwahlgrabstätten</i>	
<i>Einfassung Einzelgrabstätte</i>	
	Länge: 1,00 m, Breite: bis 0,60 m
<i>Stehende Grabmale Einzelgrabstätten</i>	
	Breite: bis 0,60 m, Höhe: bis 0,90 m
<i>Liegende Grabmale Einzelgrabstätten</i>	
	Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,04 m
<i>Einfassung Doppelgrabstätte</i>	
	Länge: 1,00 m, Breite: bis 1,00 m
<i>Stehende Grabmale Doppelgrabstätten</i>	
	Breite: bis 1,00 m, Höhe: bis 0,90 m
<i>Liegende Grabmale Doppelgrabstätten</i>	
	Breite: bis 1,00 m, Mindeststärke: 0,04 m

- Die bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung nach bisher gültigem Recht errichteten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen der Nutzungsberechtigten erhalten Bestandsschutz bis zum Ablauf der Liegefrist bei Reihengräbern und Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgräbern.
- Anonyme Grabstätten (Grabstätten ohne Grabzeichen) sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die kommunalen Urnengemeinschaftsanlagen als Reihengrabanlagen.
- Ausnahmen zu Abweichungen zu den in § 18 Abs. 1 b bis c festgesetzten Abmessungen von Grabmalen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie sind zulässig, wenn sie angemessen sind.

§ 19 - Zustimmungserfordernis

- Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabzubehör bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht als Handskizze unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Fundamentierung.
 - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 - Anlieferung der Grabmale

- Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung jeweils der Bescheid zur Errichtung bzw. Änderung vorzulegen.
- Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 - Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemeine anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-,Stein- und Holzbildhauerhandwerks in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Errichtung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

§ 22 - Unterhaltung der Grabmale

- Die Grabmale und die sonstigen dazu gehörenden baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit immer der Nutzungsberechtigte.
- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen

oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass ein Grabmal nicht standsicher ist, fordert sie den Nutzungsberechtigten umgehend schriftlich zur Gefahrenbeseitigung auf.

- Bei Gefahr im Verzuge hat die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
- Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.
- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 - Entfernung von Grabmalen

- Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 - Herrichtung und Unterhaltung

- Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und für die Dauer der Liegezeit instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiger Schmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der Friedhofsteile sowie der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei den Grabanlagen Stille Wiese und Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für die Schmetterlingskinder ist diesbezüglich ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig.
- Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- Eine Bedeckung des Sarggrabes mit luftundurchlässigem Material ist aufgrund des biologisch notwendigem Luftaustausches nur bis max. einem Drittel der Gesamtfläche statthaft.
- Alle Erdgrabstätten sollen bis 12 Monate nach der Bestattung hergerichtet werden.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- Unzulässig ist: das Umranden der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem Material, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten, ausgenommen davon sind Handlungen des Eigentümers der Friedhofsanlagen

§ 25 - Bepflanzung der Grabstätten

- Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Die Höhe der Grabbepflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen. Die Pflanzung von Gehölzen ist unzulässig.
- Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 26 - Vernachlässigung der Grabpflege

- Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder nach vorheriger Androhung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Landkreis Aue Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

Stand vom Oktober 2012

Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg (Friedhofssatzung)

VIII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 27 - Benutzung der Feierhallen

- Die Feierhallen, im Zentralfriedhof und Grünstädte der Abschiedsraum, dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Personals oder deren Beauftragten betreten werden.
- Die Verstorbenen können in den Feierhallen Zentralfriedhof, Wildenau und Crandorf - im Zentralfriedhof und Grünstädte auch im Abschiedsraum - aufgebahrt werden, in der Regel im geschlossenen Sarg; auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet.
- Zu den Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Friedhofsverwaltung und rechtlich dazu Befugte Zutritt. Den Angehörigen ist es gestattet, die Verstorbenen vor dem Schließen des Sarges zu sehen.
- Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Verstorbenen kann die Friedhofsverwaltung das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung im Grab bzw. die Einäscherung anordnen.
- Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen, z.B. dass der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, den Zutritt zur Feierhalle bzw. zum Abschiedsraum sperren.
- Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe des Verstorbenen durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 28 - Trauerfeier

- Die Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen in dafür bestimmten Räumen der Feierhallen oder am Grab abgehalten werden.
- Jede Musik- und Gesangsdarbietung u.ä. auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Die Benutzung der Feierhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebung erforderlich ist.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Rechte

- Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungs- und sonstigen Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-

krafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Asche.

§ 30 - Haftung

Die Stadt Schwarzenberg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg zu entrichten.

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
 - Festgelegte Öffnungszeiten missachtet bzw. ein Betretverbot ignoriert, (§ 4 Abs. 1 u. 2)
 - festgelegte Verhaltensweisen missachtet, (§ 5 Abs. 1 bis 4)
 - gegen Festlegungen zur gewerblichen Betätigung verstößt, (§ 6)
 - die Anzeigepflicht missachtet, (§ 7)
 - festgelegte Sargmaße nicht einhält, (§ 8)
 - festgelegte Grabmaße nicht einhält, (§ 9)
 - gegen festgelegte Ruhezeiten verstößt, (§ 10)
 - Umbettungen veranlasst oder vornimmt entgegen den Festlegungen, (§ 11)
 - gegen Rechte und Pflichten bezüglich der Reihen- u. Wahlgrabstätten verstößt, (§§ 13, 14 u. 16)
 - gegen Gestaltungsvorschriften für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen verstößt, (§ 18)
 - erforderliche Zustimmungen für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen nicht einholt, (§ 19)
 - Liefervorschriften bei Grabmalen u. sonstigen baulichen Anlagen missachtet, (§ 20)
 - gegen Vorschriften zum Fundamentieren u. Befestigen von Grabmalen verstößt, (§ 21)
 - Vorschriften zur Unterhaltung der Grabmale missachtet (§ 22)
 - Grabmale ungenehmigt entfernt, (§ 23)
 - den Vorschriften zum Herrichten u. zur Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt, (§ 24)
 - die vorgeschriebene Grabstättenbepflanzung nicht beachtet, (§ 25)
 - die Grabpflege vernachlässigt, (§ 26)
 - gegen die Benutzungsvorschriften bei Feierhallen sowie Verhaltensweisen bei Trauerfeiern verstößt oder entgegen den Festlegungen bei

Altrechten handelt oder unterlässt. (§§ 27, 28 u. 29)

- Die im Abs. 1 angeführten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.7.2008, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 30.7.2008, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15.12.2009, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 28.12.2009 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.4.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 4.5.2011 außer Kraft.

Schwarzenberg, den

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der Jahresfrist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) i. V. mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung vom mit Beschluss- Nr. die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 16.7.2008 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Gebührenmaßstäbe und -sätze

Die Erhebung von Nutzungsgebühren sowie die Gebühren für Pflegeleistungen durch die Stadt Schwarzenberg beziehen sich bei allen Beisetzungsarten auf die gesetzliche Mindestruhezeit. Die Erhebung erfolgt als Einmalbetrag.

1. Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Pflegeleistungen

Für die Nutzung der entsprechenden Grabfläche und für die Pflegeleistungen in der Abteilung Stille Wiese und Urnengemeinschaftsanlage 1 / 2 sowie die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen werden für die gesamte Ruhezeit folgende Gebühren berechnet:

Nr. Grabart	Friedhofsunterhaltungs- und Grabherstellungsgebühr	Gebühr für Pflegeleistungen
1.1 Reihengrab für Sargbestattung, Erwachsene, Ruhezeit: 20 Jahre	929,20 Euro	
1.2 Reihengrab für Sargbestattung, Stille Wiese Ruhezeit: 20 Jahre	948,60 Euro	514,40 Euro
1.3 Reihengrab für Sargbestattung, Kinder bis Vollendung 2. Lebensjahr Ruhezeit: 10 Jahre	445,10 Euro	
1.4 Einzelwahlgrab für Sargbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	1.015,10 Euro	
1.5 Doppelwahlgrab für Sargbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	1.143,90 Euro	
1.6 Reihengrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	606,90 Euro	

Nr. Grabart	Friedhofsunterhaltungs- und Grabherstellungsgebühr	Gebühr für Pflegeleistungen
1.7 Reihengrab für Urnenbestattung, Stille Wiese Ruhezeit: 20 Jahre	591,70 Euro	353,40 Euro
1.8 Einzelwahlgrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	606,70 Euro	
1.9 Doppelwahlgrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	627,90 Euro	
1.10 Reihengrab Urnengemeinschaftsanlage 1 (anonym) Ruhezeit 20 Jahre	587,90 Euro	298,20 Euro
1.11 Reihengrab Urnengemeinschaftsanlage 2 (mit Namensgabe) Ruhezeit: 20 Jahre	593,90 Euro	325,60 Euro
1.12 Wiese für Schmetterlingskinder Ruhezeit: 10 Jahre	40,00 Euro	

2. Nachlösegebühren

Für die Verlängerung von Wahlgräbern werden bei Verlängerung der Nutzungszeit folgende jährliche Nachlösegebühren erhoben:

2.1 Einzelwahlgrab Sarg	30,02 Euro
2.2 Doppelwahlgrab Sarg	36,46 Euro
2.3 Einzelwahlgrab Urne	25,18 Euro
2.4 Doppelwahlgrab Urne	26,24 Euro

3. Benutzungsgebühren der Friedhofseinrichtungen

Für die Nutzung einer kommunalen Feierhalle (Zentralfriedhof, Wildenau und Crandorf) wird eine Gebühr für die Unterhaltung der Feierhalle sowie die Benutzung der Abschiedsräume (Zentralfriedhof und Grünstädte) und der Musikanlage / Orgel erhoben.

3.1 Benutzung der Feierhallen	125,50 Euro
3.2 Benutzung der Abschiedsräume	60,00 Euro
3.3 Benutzung der Musikanlage / Orgel	7,10 Euro

4. Gebühren für die Betreuung von Feiern

Für die Betreuung von Feiern wird eine Gebühr erhoben. Diese beinhaltet das Vorhalten einer Grunddekoration, der Beschallungsanlage, das Tragen der Särge / Urnen innerhalb und außerhalb der Feierhalle sowie den Transport des Blumenschmuckes von der Feierhalle zum Grab.

4.1 Sargfeier	85,10 Euro
4.2 Urnenfeier	61,40 Euro
4.3 Trägereinsatz je Träger	34,65 Euro

5. Ausbettung / Umbettung einer Urne

Das Ausbetten einer Urne beinhaltet das Öffnen des Grabes, das Herausnehmen und Reinigung der Urne sowie das Schließen des Grabes. Das Umbetten einer Urne beinhaltet das Öffnen des Grabes und Reinigung der

Urne, das Schließen des Urnengrabes sowie die erneute Beisetzung der Urne.		
6.1 Ausbettung einer Urne	85,40 Euro	
6.2 Umbettung einer Urne	182,80 Euro	

6. Gebührenzuschläge

Die Lieferungen und Leistungen der Stadt Schwarzenberg, die auf ausdrücklichen Wunsch von Berechtigten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit zu erbringen sind, werden Zuschläge in Abhängigkeit vom Tarifrecht erhoben. Für die Leistungen, die an Sonntagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 30 % erhoben. Für die Leistungen, die an Wochenfeiertagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 35 % erhoben. Für die Leistungen, die an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

7. Gebührenrückzahlungen

Sofern eine Umbettung aus einer Wahlgrabstätte auf einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofssatzung der Stadt Schwarzenberg erfolgt, können die verbleibenden Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren auf Antrag zurückgezahlt werden. Dabei werden nur volle Jahre berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Schwarzenberg, den

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der Jahresfrist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.